

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes über die Botschaft des hohen
Bundesrathes, betreffend die Freiplätze im erzbischöflichen
Seminar zu Mailand.

(Vom 16. Juli 1860.)

Tit. I

„Die Ansprachen der ehemaligen Schweizerregimenter in königlich spanischen Diensten“ — „Das Dappenthal“ — „Die Inkamerationen im Oesterreichischen“ — „Das Collegium Borromæum“ — waren bekanntlich die stehenden Artikel, welche früher Decennien hindurch den Schluß der Tractanden der eidgenössischen Tagsatzung bildeten. Auch heute noch haben sie nicht alle ihre Erledigung gefunden. Und nachdem das Collegium Borromæum Helveticum durch endliches Verkommniß mit Oesterreich im Jahr 1842 aus den jährlichen Verhandlungen der Bundesbehörde gefallen, erscheint dasselbe seit dem Jahr 1856 wieder neuerdings unter ihren Tractanden.

Der durch strenge Sitten, Frömmigkeit und Wissenschaft ausgezeichnete Schwestersohn Papst Pius des IV., Graf Carlo Borromeo, geboren im Jahr 1538 zu Arona am Lago Maggiore, im Jahr 1559 Doctor der Rechte an der hohen Schule zu Pavia, und zwei Jahre später zum Erzbischof von Mailand und Cardinal des apostolischen Stuhles ernannt, nahm mit Besorgniß die immer weitere Ausbreitung der kirchlichen Reformation in Deutschland wahr. Um derselben einen Damm entgegen zu stellen, glaubte er vorzüglich die bedrohte katholische Kirche in der Schweiz mit allen Mitteln befestigen und damit selbst Anlaß zu heilsamen Verbesserungen geben zu sollen. Dazu mußte er die Zustände des Landes und die Bedürfnisse seiner katholischen Bevölkerung kennen lernen. Er bereiste daher im Jahre 1570 sämtliche katholische Orte und fand, daß die Vernehmen bessere höhere Schulen, das Volk frömmere, gebildetere und thätigere Priester, die Priester eine strengere Aufsicht, und die Regierungen eine engere Verbindung nöthig haben. Von dieser Wahrnehmung geleitet, bewirkte er, daß die Jesuiten im Jahr 1574 zu Luzern und im Jahr 1580 zu Freiburg Aufnahme fanden und höhere Unterrichtsanstalten er-

richteten; im Jahre 1579 brachte er die Einführung einer bleibenden Nuntiaturs zu Stande; im Jahre 1580 wurde auf seinen Antrieb zwischen den fünf Orten, dem Lande Wallis und dem Bischof von Basel ein Schutzbündniß errichtet; im Jahre 1581 sandte er mit guten Predigern und Beichtvätern den Kapuziner-Orden ins Land.

Das Alles aber schien dem als „Protector der katholischen Schweiz“ verehrten Oberhirten von Mailand noch nicht zu genügen. Er wollte gleichzeitig noch in anderer Weise auf alle Zukunft für die Befestigung des katholischen Glaubens bei den Eidgenossen sorgen. Er bewog Papst Gregor XIII., daß er im Jahre 1576 zur Errichtung eines Priesterhauses, in welchem „auf ewige Zeiten“ immer neun schweizerische Jünglinge unentgeltlich unterhalten und zu Priestern gebildet werden sollten, die Probstei vom hl. Philipp und Jakob zu Rivolta, dann im Brachmonat 1579 die Probstei zum hl. Geist in Mailand, mit der Bestimmung für mindestens fünfzig schweizerische Alumnus, und im Weinmonat des gleichen Jahres auch die Probstei vom hl. Kreuz zu Novarra, und endlich zwei Monate später noch das Priorat von St. Anton zu Pavia, sämmtlich mit allen Besitzungen und Einkünften, vergabte, wobei der Papst der Anstalt, so lange sie dessen bedurfte, überdies jährlich 2400 Gold-Scudi aus der apostolischen Kammer zusicherte, und deren ganze Leitung, Einrichtung, Ob- und Verfüggungsgewalt dem Cardinal Carolus Borromäus, als ihrem eigentlichen Urheber, übergab.

Zu diesen vier Stiftungen des Collegiums fügte im Jahr 1581 Cardinal Marcus Sittig von Hohenems, Bischof von Constanz, ebenfalls ein Neffe Papst Pius des IV., eine fünfte hinzu, indem er demselben die Einkünfte der ihm vom apostolischen Stuhle auf Lebenszeit verliehenen Probstei Beatae Mariae de Mirasole bei Mailand vergabte, mit der Bestimmung, daß während seinen Lebzeiten fernere 24 Zöglinge, und nach seinem Tode während dem Episcopat seiner zwei nächsten Nachfolger noch 14, aus dem Bisthume Constanz in der Anstalt unterhalten und zu Priestern erzogen werden, und zwar die Hälfte aus den schweizerischen, und die andere Hälfte aus den schwäbischen Landestheilen des Bisthums.

Damit war das berühmte, von den katholischen Eidgenossen stets hoch gehaltene „Collegium Borromaeum Helveticum“ in Mailand gestiftet, mit dem von sechs päpstlichen Bullen ausgesprochenen Zwecke, daß in demselben zu allen künftigen Zeiten junge katholische Schweizer, (Graubünden, Wallis und die Herrschaften inbegriffen) in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, sowie in der Logik, Physik und den übrigen freien Wissenschaften, zum Schluß aber in der Theologie, nebst einem frommen Lebenswandel, unterrichtet und dadurch zu würdigen Priestern erzogen werden sollen, während welcher Zeit ihnen Unterricht und Verpflegung unentgeltlich verabreicht wurde.

Was nun die Stellung der berechtigten Kantone zu dem Collegium Borromäum betrifft, so ist besonders die Thatsache wichtig, daß Carolus

Vorromäus von Anfang an den gedachten Kantonen die Einsicht in die Einrichtung der Anstalt, sowie die Prüfung und Beurtheilung derselben, nach allen Richtungen gestattete. Sie hielten daher während der ersten Zeit einen eigenen Agenten in Mailand, welcher den Titel eines „Procurators der Alumnen“ führte, und sogar an den Berathungen der Vorsteher- und Professoren des Collegiums über die Bildung, das Leben und die Verpflegung der Zöglinge Theil nahm. Wenn aber sonst Abgeordnete der Kantone erschienen, so ließ ihnen Vorromäus die Jahresrechnung über die Verwaltung und die Fonds vorlegen und die darüber verlangten Aufschlüsse erteilen.

Lange Zeit übten die Kantone dieses Recht der Mitaufsicht dadurch aus, daß sie alljährlich, bei der Abhaltung des ennetbürgischen Syndicats, in der Reihenordnung zwei Abgeordnete mit besondern Beglaubigungsakten zur Inspektion nach Mailand sandten, und so das Collegium Helveticum daselbst sogar in den Kreis ihrer landesherrlichen Aufsicht zogen.

Die Zahl der schweizerischen Zöglinge war im Verlaufe der Zeiten, je nach dem Zubränge der Studirenden, nach den wechselnden ökonomischen Verhältnissen der Anstalt und nach den Störungen der Zeitereignisse, verschieden. Nach dem Berichte, den der eidgenössische Procurator des Collegiums, Ambros Fornaro aus Freiburg, an die Tagsatzung erstattete, belief sich dieselbe im Jahre 1584 auf 63. Spätere Verzeichnisse weisen 38, 24, 36, 12, auch gar nur 8 auf. Im Jahre 1793 stand die Zahl der schweizerischen Alumnen auf 49. Ueber die Zahl der Freiplätze der einzelnen Kantone und Herrschaften war von Anfang an ein bestimmtes Verhältniß getroffen worden, wonach die Berechtigung jedes einzelnen stets nach dem Wechsel der Verhältnisse sich normirte.

Constanter aber, als die von äußern Umständen bedingte Zahl der Freiplätze, war von Seiten der berechtigten Kantone die Festhaltung am Rechte der Aufsicht und der stiftungsgemäßen Benutzung des Vorromäischen Collegiums. Und sehr bemerkenswerth und für die rechtliche Stellung der Kantone eben so wichtig sind die Verhandlungen, welche dieselben mit großer und oft sehr weit gehender Wachsamkeit und Verfügungsgewalt über die Anstalt gepflogen haben.

An der Konferenz der katholischen Gesandtschaften während der Tagsatzung zu Frauenfeld im Jahre 1785 beehrte die Gesandtschaft von Glarus instruktionsgemäß, es möchte das „Stipendium“ in Mailand säkularisirt und getrachtet werden, daß auch Jünglinge, welche nicht in den geistlichen Stand zu treten gedenken, daran Theil nehmen könnten. Die übrigen Gesandtschaften wünschen allerdings wie Glarus dieses zu erzielen, sehen aber so viele Schwierigkeiten voraus, daß man die Sache ad referendum nimmt.

Auf der Konferenz während der Tagsatzung zu Frauenfeld im Jahre 1786 eröffnete der Gesandte von Solothurn, sein Stand habe erfahren, zufolge eines kaiserlich königlichen Decretes solle das helvetische Collegium

zu Mailand geräumt und die Alumnen in das dasige große Seminar versetzt werden, so daß zu vermuthen sei, nach beendigten Schuljahren möchte auch dieses Collegium das Schicksal vieler andern in den österreichischen Staaten theilen und keinen Bestand mehr haben, sondern die Seminaristen anderswohin gebracht werden. Die Landesgesandtschaften, ohne dießfällige Instruktion, verdanken den Vortrag und lassen, indem sie die Angelegenheit an die ennetbirgische Jahrsrechnung weisen, das Verhandelte behufs dahiger Instruktion in den Abschied fallen.

Auf der Konferenz während der Tagsatzung im Juli 1787 wird die gedachte Versetzung der Alumnen neuerdings zur Sprache gebracht; wie gern man aber näher eintreten möchte, so hält doch die Mehrheit den Zeitpunkt nicht für geeignet. Im August darnach aber, auf der Jahrsrechnung zu Laus, meldet der Gesandte von Solothurn, wie sein Stand von verschiedenen Seiten vernommen hätte, daß zufolge kaiserlichen Decretes das Collegium Helveticum zu Mailand wirklich geräumt und die Alumnen in das große Seminar daselbst versetzt worden seien; daß ferner die Studirenden die Theologie nicht mehr im helvetischen Collegium studiren können, sondern mit namhaften Kosten haben nach Pavia reisen müssen, daß auch zu befürchten sei, es möchten noch andere nachtheilige Neuerungen, betreffend die den Schweizern vortheilhaften Institute, eingeführt werden. Darauf bemerkte die zürcherische Gesandtschaft, sämtliche Stände seien letztes Jahr durch den Erzbischof von Mailand über die Veränderung des Collegium Borromæum in Kenntniß gesetzt worden, und derselbe habe zugleich versichert, daß er möglichste Vorsorge für das Wohl der Alumnen tragen werde. Indessen erklärten sämtliche Gesandtschaften, sie werden, wenn neue Klagen einkommen sollten, nicht ermangeln, angemessene Vorstellungen dagegen zu erheben.

Auf der Konferenz während der Tagsatzung zu Frauenfeld im Jahre 1788 kam die Mittheilung des Standes Nidwalden an die betheiligten Kantone zur Sprache, wie die Versetzung der Alumnen des helvetischen Collegiums zu Mailand in das große Seminar daselbst um so bedenklicher scheine, als von diesen Alumnen wirklich einige anstößige Thesen zum Vorschein gekommen seien. Da indeß die Gesandtschaft von Obwalden eröffnete, daß dieser Vorfall bereits bei dem römischen Stuhle, wie bei dem Ordinariat zu Constanz anhängig gemacht und alle Hoffnung zur Abhülfe vorhanden sei, so überließ die Konferenz für einmal jedem Stand, die ihm dienlichen Vorkehrungen selbst zu treffen.

Auf der Konferenz vom Jahre 1789 wurden die „höchst anstößigen“ Thesen der Alumnen in Mailand abermals in um so ernstere Verathung genommen, als nach dem Berichte der Gesandtschaft von Uri auf der Universität Pavia wegen der dort zum Vorschein gekommenen Lehrsätze große Währung entstanden sei. Auf die Mittheilung jedoch, daß in Wien hieüber Mittheilung gemacht worden, wurde deren Erfolg abzuwarten be-

gefochtenem Besitze sie seit mehr als zwei Jahrhunderten sich befunden habe. Es wurden daher die Nachgesandten der Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Freiburg und Solothurn mit der Abfassung einer Instruktion für die Repräsentanten in Laus beauftragt, worin letztere ersucht wurden, mit Bonaparte über die Angelegenheit in eine nähere mündliche Unterredung einzutreten und ihn anzugehen, der Anstalt das Leben wieder zu geben, oder wenn dies nicht möglich, die Eidgenossenschaft in den Stand zu setzen, das Institut durch Anweisung einer billigen Entschädigung anderswo fortbestehen zu lassen.

Die jährlichen Einkünfte des Collegiums wurden damals auf nicht mehr als 10,000 fl. angegeben, woraus in den letzten Jahren seines Bestandes in der Regel 48 Alumnen, nämlich 31 Schweizer und 17 Angehörige Graubündens, mit Eleven und Bektlin, unterhalten wurden.

Wie zu erwarten, blieben die Reklamationen der Eidgenossenschaft, wie zuerst bei der Revolutionsgewalt, so nachher bei der Eroberungspolitik Frankreichs ohne Erfolg. Erst nachdem der europäische Frieden die Lombardie wieder an Oesterreich zurückgegeben hatte, wurden im Jahr 1816 die hierseitigen Ansprüche auf das eheverige Collegium Borromæum bei der dortigen Regierung wieder anhängig gemacht; und die dießfälligen Unterhandlungen fanden am 22. Juli 1842 ihren Abschluß in einem mit Oesterreich vereinbarten Vertrage, durch welchen den berechtigten Kantonen an dem erzbischöflichen Seminar in Mailand wieder 24 Freiplätze stipulirt wurden, von denen Graubünden 3, Glarus und Appenzell J. Rh. zusammen ebenfalls 3, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Tessin und Valais je 2, und Freiburg, Solothurn und Aargau je 1, und endlich St. Gallen und Thurgau zusammen ebenfalls 1 zu benutzen haben. — Nach einer officiellen Mittheilung aus Wien im Jahre 1830 wurde das Vermögen des eigentlichen Collegiums Borromæum zu 750,000 Liren angegeben.

Durch die lombardischen Kriegereignisse im Jahr 1847 wurde aber dieses Verhältniß abermals gestört; das erzbischöfliche Seminar wurde aufgehoben, oder für einmal geschlossen, und sowohl den österreichischen als schweizerischen Zöglingen dessen Benutzung für längere Zeit unmöglich gemacht.

Im Jahre 1853 ertheilte sodann die Bundesversammlung, infolge einer eingelangten Vorstellung, dem Bundesrath den Auftrag, bei der österreichischen Regierung in angemessener Weise auf Wiedereröffnung der 24 Freiplätze für schweizerische Studirende am erzbischöflichen Seminar in Mailand hinzuwirken. Die im Geschäftsberichte vom Jahre 1855 gemachte Mittheilung des Bundesrathes über den Gang und Stand der Angelegenheit veranlaßte dann aber die Bundesversammlung im Jahre 1856 zu einer Einladung an den Bundesrath, die Reclamation der berechtigten Kantone, soweit an ihm, im Sinne eines Auskaufs der bestehenden Rechte bei der österreichischen Regierung zu unterstützen.

Schlossen. Bei diesem Anlasse brachte dann der Stand Uri im Fernern verschiedene Aenderungen zur Sprache, welche in den Verhältnissen der Alumnen zu Mailand getroffen werden möchten; und es werden in Folge dessen die Stände ersucht, sich zu entschließen, ob man nicht deßhalb an den Erzbischof von Mailand sich wenden wolle.

Im Jahr 1790 fand die Konferenz, da wegen der Theßen keine neuen Klagen mehr eingelangt waren, um so weniger nöthig, auf die Sache zurück zu kommen, als die Regierung König Leopolds ohnehin sich geneigt zeigte, Alles wieder auf den alten Fuß herzustellen. Deßsen ungeachtet stellte Uri instruktionsgemäß den Antrag: Es sollen die in dem Schweizercollegium befindlichen Alumnen nicht mehr angehalten werden, die Theologie zu Pavia zu studiren, sondern man möge ihnen freistellen, ihre Studien, wo es ihnen gefalle, zu vollenden. Die übrigen Stände glaubten jedoch, es dürfte, bei der bekannten Gesinnung des Kaisers Leopold, dem Begehren um Einrichtung des Unterrichtes in früherer Weise ohne Zweifel willfahrt werden, weshalb man sich zu dem Antrage an die Regierungen vereinigte, es möchten den Gesandten auf die nächste Jahrrechnung in Laus Instruktionen für Erlassung eines nachdrücklichen Schreibens an die mailändische Regierung ertheilt werden. Als aber andererseits entsprechende Aenderungen seitens der österreichischen Regierung in Aussicht gestellt wurden, so beschloß die Jahrrechnung, mit dem Schreiben zuzuwarten, was man wegen der eingetretenen Zeitereignisse auch in den folgenden Jahren für angemessen erachtete, bis man, da der günstige Zeitpunkt nicht erscheinen wollte, im Jahre 1796 die Sache aus Abschied und Tractanden fallen ließ.

Im Jahr 1797 kam am 8. Juni aus dem Generalquartier Montebello ein Decret des Generals Bonaparte nach Mailand des Inhalts: Das Collegium Helveticum ist aufgehoben; 48 Stunden nach Empfang dieser Verfügung wird dessen gesamntes Vermögen mit Sequester belegt und dem Bürgerhospital von Mailand einverleibt.

Sofort abgeordnete Repräsentanten der Jahrrechnung in Laus reclamirten gegen die Maßregel. General Bonaparte empfing sie sehr freundlich, wies sie aber ohne Hoffnung an das Vezlichungsdirectorium der cisalpinischen Republik. Die Armeen der französischen Republik hatten mehr Spitäler als Priesterseminarien nöthig.

Die in Frauenfeld versammelte Tagsatzung, von dem Erzbischof in Mailand und den Repräsentanten in Laus über den Vorgang in Kenntniß gesetzt, nahm die Angelegenheit als Bundesache an die Hand, und fand, man müsse den Aufhebungsbeschluß entweder rückgängig zu machen suchen, oder aber Namens der Eidgenossenschaft um Entschädigung einkommen, da man das im Jahre 1579 von dem Cardinal Carl Borromäus zu Bildung von fünfzig würdigen helvetischen Jünglingen gestiftete und nachher von verschiedenen Wohlthätern bedachte Collegium als wahres Eigenthum der Schweiz betrachten dürfe, in dessen ungehindertem, nie an-

Nach den dießfalls gepflogenen Unterhandlungen ging jedoch Oesterreich auf eine auskäuflche Ablösung der Freiplätze nicht ein, sondern eröffnete den berechtigten Kantonen auf das Wintersemester 1856 wieder die vertragsmäßige Benutzung derselben, wovon auch einzelne Kantone sofort nach Bedürfniß und Gutfinden Gebrauch machten.

Nachdem aber im vorigen Jahre, infolge des Friedens von Villafranca, die Lombardie an die Krone Sardinien übergegangen war, nahm der Bundesrath nun die dahierigen Unterhandlungen, auf Grundlage des ihm im Jahr 1856 ertheilten Auftrages, mit der Regierung von Sardinien auf, und eröffnete diese unterm 9. September mit einer die historischen und rechtlichen Verhältnisse der Frage umfassenden Denkschrift. Allein auch die sardinische Regierung erklärte in ihrer Rückäußerung vom 11. Jänner l. J., daß sie nicht in der Lage sei, auf einen Auskauf der Freiplätze einzutreten, sondern sie halte an der zwischen der Schweiz und Oesterreich getroffenen Uebereinkunft fest, und stelle es dem Bundesrathe anheim, die 24 Freiplätze unter den vertragsmäßigen Bestimmungen benutzen zu lassen, mit dem Beifügen, daß die Hindernisse, welche der Zulassung im erzbischöflichen Seminar zu Mailand vorübergehend entgegenstanden, beseitigt seien.

Auch jetzt noch aber glaubte der Bundesrath, an dem ihm gewordenen Auftrage festhalten zu sollen, und beauftragte seinen Abgeordneten in Turin wiederholt, bei der königlichen Regierung im Sinne des Bundesbeschlusses dahin zu wirken, daß der Loskauf der Freiplätze wenigstens grundsätzlich zugestanden werde.

Indessen waren auch die berechtigten Kantone auf den Gang der Angelegenheit aufmerksam geworden.

Unterm 18. August 1859 regte die Regierung von Graubünden, durch das bischöfliche Ordinariat daselbst veranlaßt, beim Bundesrathe den Gedanken an, ob die Angelegenheit nicht bei der in Zürich versammelten Friedenskonferenz anhängig zu machen wäre, in welchem Falle der Regierung ein Loskauf der bezüglichlichen Rechte wünschbar erschiene.

Auf gleiche Veranlassung und zu gleichem Zwecke ging am 26. August auch eine Zuschrift von der Regierung des Standes Glarus ein; jedoch begnügte sich diese mit dem Ersuchen, der Bundesrath möchte bewirken, daß der mit Oesterreich im Jahr 1842 abgeschlossene Vertrag auch von dem neuen Oberherrn der Lombardie anerkannt und der Schweiz fortan gesichert bleibe.

Unterm 15. Oktober machte die Regierung von Tessin dem Bundesrathe die Anzeige, man vernehme, daß im bischöflichen Seminar zu Mailand schweizerische Zöglinge immer noch nicht zugelassen, und daß auch die Stipendien für studirende Schweizer von der sardinischen Regierung nicht ausbezahlt werden. Die Regierung wurde mit der an Sardinien unterm 9. September erlassenen Denkschrift beruhiget. In gleicher Weise

wird auch ein Schreiben der Regierung von Glarus erwiedert, womit dieselbe am 28. Oktober dem Stand der Angelegenheit nachfragt, weil sie zwei Kandidaten zur Aufnahme in das mailändische Seminar zu präsentieren habe.

Mittlerweile hatte sich die Regierung von Uri, in Uebersetzung des Art. 10 der Bundesverfassung und des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1856, von sich aus an die österreichische Regierung gewendet, um bei derselben, obwohl sie bereits nicht mehr im Besitz der Lombarzie war, zu erwirken, daß die beiden Freiplätze für Uri auf eine deutsche Lehranstalt des Kaiserstaates, etwa nach Innsbruck, transferirt würden. In ihrer dahierigen Vernehmlassung an den Bundesrath entschuldigt sich die Regierung, wünscht den Fortbestand der Freiplätze und spricht sich entschieden gegen den in Unterhandlung liegenden Loskauf aus.

Unterm 23. März 1860 wiederholt Glarus seine frühere Anfrage über den Stand des Geschäftes, indem seine beiden Kandidaten immer noch in das Seminar zu Mailand eintreten möchten. Der Bundesrath theilt der Regierung als Antwort die oben erwähnte Note Sardiniens vom 11. Jänner mit, und setzt dieselbe von der weiteren Fortsetzung der Unterhandlung in Kenntniß.

Am 29. März ging auch eine Zuschrift der Regierung von Appenzell J. Rh. ein, mit dem Begehren: der Bundesrath wolle sich für Wahrung der Rechte, welche den Kantonen durch den mit Oesterreich abgeschlossenen Vertrag vom 22. Juli 1842 stipulirt sind, bei der neuen lombardischen Regierung aufs Wirksamste verwenden und dahin wirken, daß die theilhaftigen Kantone sobald möglich wieder zur Benutzung ihrer Freiplätze gelangen. Ihr Schreiben motivirte die Regierung besonders mit der Thatfache, daß sie voriges Jahr mit der Präsentation eines Alumnus abgewiesen worden sei.

Unterm 20/23. April sodann erließ die Regierung von Glarus ein Kreis Schreiben an die mitbetheiligten Stände, womit sie diesen eine Abschrift der sardinischen Note vom 11. Jänner mittheilt und gegen sie zugleich den Wunsch ausspricht, man möchte von einem Loskauf der Freiplätze absehen, dagegen die Disposition der sardinischen Regierung benutzen, um den Wiedereintritt schweizerischer Alumnus in das Seminar zu Mailand wenigstens für den nächsten Winterkurs zu sichern, und sich in diesem Sinne beim Bundesrathe verwenden, worauf dann der Bundesrath, nachdem er von seinem Abgeordneten in Turin wiederholt die bestimmte Erklärung erhalten, daß die sardinische Regierung dermal in einen Loskauf nicht eintrete, sondern wie Oesterreich einfach den Vertrag vom 22. Juli 1842 zu erfüllen bereit sei, nun den theilhaftigen Ständen die sardinische Note ebenfalls mittheilte, mit der Eröffnung, daß er die Angelegenheit bei der nächsten Bundesversammlung zur Sprache bringen werde, und daher dießfalls die Ansichten der Regierungen zu vernehmen wünschte. Die Regierungen von St. Gallen, Uri, Unterwalden, Ob und Nid

dem Wald, Glarus, Graubünden, Schwyz, Wallis, Appenzell J. Rh. und Argau sprachen sich hierauf übereinstimmend im Sinne von Glarus gegen den Bundesrath aus, während die übrigen betheiligten Kantone sich nicht äusserten, und somit gegen die ihnen mitgetheilte Ansicht des Standes Glarus auch keine Einrede erhoben. Dabey glaubt St. Gallen ganz besonders darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die betheiligten Kantone s. Z., als der noch zu Recht bestehende Vertrag vom 22. Juli 1842 mit Oesterreich abgeschlossen wurde, über ihre Wünsche und Interessen gehört worden seien, und daß dem damals mit den Unterhandlungen beauftragten Geschäftsträger in Wien keine andere, als eine von den betheiligten Ständen ausdrücklich genehmigte Instruktion zur Richtschnur gegeben worden sei. Die Regierung von St. Gallen glaubt daher annehmen zu dürfen, daß auch bei den gegenwärtig schwebenden Unterhandlungen den Wünschen der betheiligten Stände billige Rücksicht nicht versagt werden dürfe. — Ungefähr in gleichem Sinne ließ sich auch Uri in einem spätern Schreiben vernehmen. Und Argau erklärte, daß es sein Recht auf einen Freiplatz zur beliebigen Geltendmachung wahre, indem es sich vorbehalte, den Freiplatz von sich aus zu besetzen oder nicht, je nachdem es die künftige Leitung und Einrichtung der Anstalt rathsam machen werde oder nicht, in welcher letzterem Falle möglicher Weise noch eine Abtretung seiner Berechtigung an einen andern Mitstand in Frage kommen dürfte.

Unter solchen Umständen mußte auch der Bundesrath zur Ueberzeugung gelangen, daß der ihm gewordene Auftrag, auf einen Auskauf der bestehenden Rechte hinzuwirken, für einmal nicht weiter vollzogen werden könne, und daß, wenn man die daherigen Unterhandlungen noch weiter fortsetzen würde, man bei der verpflichteten Vertragspartei nothwendig die Ansicht begründete, als habe die hierseitige Berechtigung für die Schweiz nur wenig Werth und sei ihr im Grunde eine ziemlich gleichgültige Sache, was natürlich nicht geeignet wäre, eine hohe Forderung zu unterstützen, wenn es einmal zum Auskauf käme. Mit Botschaft vom 25. Juni stellt der Bundesrath daher den Antrag:

„Es habe der Beschluß vom 25. Juli 1856, die Auslösung bestehender Rechte auf das erzbischöfliche Seminar in Mailand betreffend, für einmal auf sich zu beruhen, und es seien die daherigen Verhandlungen auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.“

Der h. Ständerath hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt und unterm 11. Juli abhin beschlossen:

„Es habe der Beschluß der Bundesversammlung vom 25. Juli 1856, die Auslösung bestehender Rechte auf das erzbischöfliche Seminar in Mailand betreffend, bis auf Weiteres auf sich zu beruhen.“

Lit. I Ihre Kommission muß den Ansichten des Bundesrathes ebenfalls beipflichten und Ihnen die Zustimmung zur ständeräthlichen Schlussnahme beantragen. Sie hat zwar in dem ersten Entwurfe der bundes-

räthlichen Botschaft einen etwas erweiterten, und die Stellung der Kantone klarer ins Licht setzenden Schlussantrag gefunden, indem sich derselbe im Weiteren dahin aussprach: Es sei den theilhaftigen Kantonen freigestellt, von den ihnen vertragsmässig zustehenden Freiplätzen Gebrauch zu machen; und sollten dieselben im Falle sein, in der einen oder andern Beziehung, namentlich bezüglich des Verfahrens bei der Präsentation, die Mitwirkung des Bundes in Anspruch zu nehmen, so sei der Bundesrath mit den weiteren einschlagenden Verhandlungen beauftragt.

Wären diese zusätzlichen Erklärungen im Antrage des Bundesrathes beibehalten oder vom Ständerathe wieder aufgenommen worden, so hätte ihnen Ihre Kommission gerne beigegeben. In Betracht jedoch:

- 1) Daß, wie die Entstehung und ganze Geschichte des Borromäischen Collegiums in Mailand lehrt, über die Berechtigung der Kantone und der ungehinderten Benützung dieser Berechtigung für alle Zukunft kein Zweifel walten kann, noch waltet;
- 2) daß, mit Ausnahme der Revolution und Eroberung Frankreichs, alle Regierungen der Lombardie die stiftungsmässigen Rechte der Kantone von Anfang an bis zur Stunde unwidersprochen anerkannt und respektirt haben;
- 3) daß die berechtigten Stände, und im Jahr 1797 selbst die eidgenössische Tagsatzung, jene stiftungsmässige Berechtigung stetsfort festgehalten, anfänglich sogar eine Art Mitverwaltung der Stiftung geübt, und die letztere selbst als Eigenthum der betreffenden Kantone betrachtet haben;
- 4) daß unter Umständen, wie solches durch förmliche Schlußnahme der katholischen Konferenz vom Jahr 1788 in der sogenannten „Thesen-Angelegenheit“ anerkannt wurde, jedem berechtigten Stande das Recht zusteht, über die Benützung seiner Freiplätze jeder Zeit gutfindende Entschlüsse zu fassen;
- 5) daß der mit Oesterreich abgeschlossene Vertrag vom 22. Juli 1842, welcher auch die Zuthellung und die Zahl der Freiplätze der einzelnen Kantone bestimmt, fortwährend noch und bis zu seiner förmlichen Auflösung zu Recht besteht, und auch von der Sardinischen Regierung mit allen für sie daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten durch Note vom 11. Jänner d. J. und seither wiederholt anerkannt ist und festgehalten wird;
- 6) endlich daß die Mehrzahl der berechtigten Kantone durch direkte Erklärungen, und die übrigen durch schweigende Zustimmung, das Aufheben der Loskaufverhandlungen nur zu dem Zwecke und in dem Sinne verlangen, damit die beliebige Benützung der Freiplätze wieder geöffnet und ihnen die Ausübung ihres bisherigen Verfügungrechtes möglich gemacht werde: so kann, von diesen Betrachtungen ausgehend und von denselben geleitet, dann auch Ihre

Kommission die erwähnten Zusätze des ursprünglichen Antrages des Bundesrathes als allseitig selbstverständlich fallen lassen. Sie schließt daher mit dem

Antrag:

Der Nationalrath wolle dem Beschlusse des Ständerathes seine Zustimmung ertheilen. Derselbe lautet:

„Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 25. Juni 1860,
beschließt:

Es habe der Beschluß der Bundesversammlung vom 25. Juli 1856, die Auslösung bestehender Rechte auf das erzbischöfliche Seminar in Mailand betreffend, bis auf Weiteres auf sich zu beruhen.“

Bern, den 16. Juli 1860.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
A. Keller.

Note. Obiger Antrag wurde einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Regulativ

betreffend

die eidgenössischen Urmaße und ähnliche dem Bund gehörige
Gegenstände.

(Vom Bundesrathe genehmigt am 1. August 1860.)

Aufbewahrungsort.

§. 1. Die sämtlichen Urmaße und übrigen, in's eidg. Archiv angeschafften Maße und Gewichte sind in diesem an einem vollkommen trockenen Orte aufzubewahren.

Nachschau.

§. 2. Diese Maße und Gewichte sind jedes Jahr einmal, und zwar im Frühjahr, zu untersuchen, ob sie nicht etwa durch Rost oder in anderer Weise beschädigt seien, ob der Aufbewahrungsort passend sei und ob kein Stül fehle.

Der Sachverständige, der zu die er Untersuchung bestellt wird, hat das Resultat derselben in ein Buch einzutragen, welches zugleich das Verzeichniß sämtlicher, im Archive vorhandenen Maße und Gewichte enthält.

Behandlung.

§. 3. Es ist zu vermeiden, die Urmaße mit bloßen Händen anzurühren.

Die Berührung kann entweder in Handschuhen oder durch lederne Lappen geschehen, welche den Massen beigegeben sind.

Sämtliche Maße und Gewichte sind sorgfältig anzufassen, und immer nur auf einer weichen Unterlage aufzustellen, wozu die vorhandenen Tuchlappen dienen.

Gebrauch.

§. 4. Der Gebrauch der Urmaße ist nur Personen von spezieller Sachkenntniß gestattet.

Die Benutzung derselben kann nur im Lokale des Archivs und in Gegenwart des Archivars oder eines Stellvertreters stattfinden.

Ausnahmen hievon können nur mit besonderer Bewilligung des Departementschefs stattfinden.

Unfall.

§. 5. Sollte durch irgend einen Zufall ein Urmaß einen heftigen Stoß erleiden, oder auf den Boden fallen, dann ist dieses mit nähern Umständen des Unfalls in dem Buch niederzuschreiben, in welchem das Verzeichniß der Maße enthalten ist.

Würde sich ein Urmaß im Geringsten krümmen, oder im Geringsten eingedrückt werden, auch wenn es mit bloßem Auge nicht wahrgenommen würde, dann wäre es als unbrauchbar zu betrachten, und müßte jedenfalls einer neuen Prüfung unterworfen werden.

Reinigung.

§. 6. An den Endflächen der Längenmaße, so wie an der innern Seite der Hohlmaße, und an deren oberem Rande, so wie an den Gewichten überhaupt darf nie etwas gefeilt, geschabt, polirt, gerieben oder überhaupt gepußt werden.

Die Endflächen der stählernen Maße dürfen nur mit einem in feines Del getauchten Tuchlappen abgewischt werden.

Die Außenseite der stählernen und eisernen Maße ist mit feinem Del vor Rost oder Weitergreifen des Rostes zu bewahren.

Instruktion

für

die eidgenössische Maß- und Gewichtsinспекtion im Jahr 1860.

(Vom Bundesrathe genehmigt am 1. August 1860.)

Der zu bestimmende sachverständige Experte, dem vom Bundesrathe die nöthigen Vollmachten und Beglaubigungsschreiben eingehändigt werden, hat alle Kantone ohne Ausnahme zu bereisen und daselbst nachzusehen:

1. Ob in den einzelnen Kantonen zur unveränderten Erhaltung der Mustersmaße und Mustergewichte die gehörigen Vorsichtsmaßregeln getroffen seien und ob dieselben zur Zeit sich wirklich noch in gutem Zustande befinden;

2. Ob gemäß dem Vorbehalt im Art. 13 der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht vom 6. April 1853 *) die Probemaße in

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band III, Seite 430.

den Eichwerkstätten der Kantone mit den eidg. Urmaßen hinlänglich genau übereinstimmen.

Zu dem Ende sind dem Experten alle die Probemaße und Geräthschaften zur Disposition zu stellen, welche laut Art. 17 (unter lit. A. D.) der Vollziehungsverordnung den Eichmeistern zur Besorgung ihrer Einrichtungen vorgeschrieben sind. Außerdem soll ihm ein Kalibermassstab und ein rechter Winkel mit Anschlag mitgegeben werden. Alle Gegenstände müssen mit Futteralen versehen sein, und werden nach vollendeter Nachschau im eidg. Archive deponirt.

3. Der Experte hat ferner zu untersuchen, ob die Eichmeister mit dem richtigen Gebrauch der ihnen übergebenen Geräthschaften gehörig vertraut seien und ob die letztern den Vorschriften des Art. 17 der Vollziehungsverordnung vom 6. April 1853 entsprechen.

4. Weiterhin soll der Experte durch eigene Anschauung und Untersuchung der im täglichen Verkehr vorkommenden Maße sich zu vergewissern suchen, in wiefern dieselben sowohl ihrer Art als Genauigkeit nach dem Bundesgesetz über die Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Dezember 1851 *) entsprechen; zu dem Ende wird der Experte im Allgemeinen sich nicht bloß auf den Besuch der Märkte, Kaufläden u. dgl. in den Hauptstädten der Kantone zu beschränken, sondern, wo es nöthig erscheint, seine Kontrolle auch auf einzelne Marktflecken oder andere Nebenorte auszudehnen haben.

5. In denjenigen Kantonen, welche vom Bundesrathe unterm 23. Dezember 1859 eingeladen wurden, den ihnen bezeichneten Uebelständen abzuhelpfen, hat der Experte darauf hinzuwirken, daß dieß erfolge, falls es nicht bereits geschehen ist:

6. Endlich hat der Experte dem Departement des Innern zuhanden des Bundesrathes schriftlichen Bericht über die Resultate seiner Nachschau einzureichen, und zwar:

- a) über einen jeden Kanton, sobald er seine Rundreise in einem solchen vollendet hat;
- b) nach Bereisung sämmtlicher Kantone einen allgemeinen Haupt- und Schlußbericht.

7. Der Experte kann zur Abkürzung seiner Arbeit einen Gehilfen beiziehen.

8. Für Mühewalt und Unterhalt wird dem Experten ein Taggeld von zwanzig Franken, dem Gehilfen ein solches von zehn Franken ausgesetzt. Die Fahr- und Transportkosten werden besonders vergütet.

*) Siehe eidg. Gesefzsfammlung, Band III, Seite 84.

**Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Botschaft des hohen Bundesrathes,
betreffend die Freiplätze im erzbischöflichen Seminar zu Mailand. (Vom 16. Juli 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1860
Date	
Data	
Seite	7-20
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 153

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.